

12. DEZEMBER 1996 - Königlicher Erlass über die dringende medizinische Hilfe, die öffentliche Sozialhilfezentren Ausländern gewähren, die sich illegal im Königreich aufhalten

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. Juni 1997)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 13. Januar 2003 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1996 über die dringende medizinische Hilfe, die öffentliche Sozialhilfezentren Ausländern gewähren, die sich illegal im Königreich aufhalten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Oktober 2003*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

12. DEZEMBER 1996 - Königlicher Erlass über die dringende medizinische Hilfe, die öffentlichen Sozialhilfezentren Ausländern gewähren, die sich illegal im Königreich aufhalten

Artikel 1 - Die in Artikel 57 § 2 Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren erwähnte dringende medizinische Hilfe betrifft Hilfeleistungen, die ausschließlich medizinischer Natur sind und deren Dringlichkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird. Diese Hilfeleistungen dürfen weder eine finanzielle Hilfe noch eine Wohnung, noch eine andere Sozialhilfe in Form von Naturalien sein.

Die dringende medizinische Hilfe kann sowohl ambulant als auch in einer Pflegeeinrichtung, so wie sie in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen erwähnt ist, erbracht werden.

Die dringende medizinische Hilfe kann sowohl vorbeugender als auch heilender Natur sein.

[Im Falle ansteckender Krankheiten, die als solche von den zuständigen Behörden anerkannt sind und vorbeugende Maßnahmen erfordern, muss die dem Patienten gewährte dringende medizinische Hilfe die für die Volksgesundheit im Allgemeinen notwendige Nachsorge umfassen.]

[Art. 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 13. Januar 2003 (B.S. vom 17. Januar 2003)]

Art. 2 - Die Kosten der dringenden medizinischen Hilfe werden dem öffentlichen Sozialhilfezentrum vom Staat erstattet, sofern dieses Zentrum ein ärztliches Attest, das die Dringlichkeit der erbrachten Hilfeleistungen bescheinigt, vorlegt.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 beschränkt sich die Erstattung der Kosten der dringenden medizinischen Hilfe auf Hilfeleistungen, die von ausschließlich medizinischer Natur sind. Finanzielle Hilfe, eine Wohnung oder andere Sozialhilfe in Form von Naturalien wird für die Erstattung nicht berücksichtigt.

Art. 3 - Die Kosten der dringenden medizinischen Hilfe werden innerhalb der in Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen festgelegten Grenzen erstattet.

Art. 4 - Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Daten, die auf den von den öffentlichen Sozialhilfezentren eingereichten ärztlichen Attesten angegeben sind oder aus diesen Attesten abgeleitet werden können, vertraulich behandelt und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden als dem der Kostenerstattung.

Art. 5 - Artikel 6 § 2 Absatz 3 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995 zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist, wird aufgehoben.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am Datum des In-Kraft-Tretens von Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in Kraft.

Art. 7 - Unser Minister der Volksgesundheit und Unser Staatssekretär für Soziale Eingliederung sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.